

## Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Haushaltsjahre 2006 und 2007

### § 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält,

Haushaltsjahr

|                                    | 2006               | 2007               |
|------------------------------------|--------------------|--------------------|
| wird im <b>Verwaltungshaushalt</b> |                    |                    |
| in der Einnahme auf                | 916.886.180 Euro   | 941.038.300 Euro   |
| in der Ausgabe auf                 | 1.382.497.450 Euro | 1.609.697.790 Euro |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>        |                    |                    |
| in der Einnahme auf                | 120.674.380 Euro   | 100.143.120 Euro   |
| in der Ausgabe auf                 | 120.674.380 Euro   | 100.143.120 Euro   |
| festgesetzt.                       |                    |                    |

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

#### Rentierlicher Bereich

|   |                |                |
|---|----------------|----------------|
| a) Baumaßnahmen im Bereich der Stadtentwässerung  | 8.060.000 Euro | 4.919.000 Euro |
| b) Beschaffungen im Bereich des Rettungsdienstes  | 578.000 Euro   | 578.000 Euro   |
| c) Baumaßnahmen im Bereich des Rettungsdienstes<br>(an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiterzuleiten) | 830.000 Euro   | 0 Euro         |

#### Unrentierlicher Bereich

|  |                 |                |
|--|-----------------|----------------|
| b) für an den Eigenbetrieb Gebäudemanagement weiterzuleitende Darlehen | 6.300.000 Euro  | 9.200.000 Euro |
| d) für die übrigen Bereiche auf  | 10.529.400 Euro | 9.002.900 Euro |

**insgesamt auf 26.297.400 Euro 23.699.900 Euro**

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf

9.530.100 Euro 4.819.500 Euro

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

1.000.000.000 Euro 1.000.000.000 Euro

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |           |           |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |           |
| a) für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 240 v. H. | 240 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                | 490 v. H. | 490 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 440 v. H. | 440 v. H. |

## § 6

- 1 - Soweit im Stellenplan der Vermerk „k.w.“ (künftig wegfallend) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht wieder besetzt werden.
- 2 - Soweit im Stellenplan der Vermerk „k.u.“ (künftig umzuwandeln) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungsgruppen oder in Angestelltenstellen umzuwandeln. Bei den mit einem „k.u.“ -Vermerk gemäß § 9 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung (StOV-Gem) versehenen Stellen ist jede dritte im Sinne des § 5 StOV-Gem freiwerdende Planstelle dieser Besoldungsgruppe in die nächstniedrigere Besoldungsgruppe umzuwandeln
- 3 - Das gleiche gilt für Vergütungs- und Lohngruppen.

Wuppertal, 19. Dezember 2005

Herr Jung  
Oberbürgermeister

Frau Schulz  
Bürgermeisterin

Herr Kötter  
Schriftführer